

Beitragsordnung für den SV Heilstätten e.V.

Stand:10.01.2026

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge des SV Heilstätten e.V. und soll eine transparente und gerechte Handhabung der finanziellen Mittel gewährleisten. Sie tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Beitragsordnung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1.1 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Zusatzbeiträge kann zusätzlich halbjährlich durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums angepasst werden.

Die aktuellen Beitragssätze (monatlich) sind:

Beiträge	Monatlicher Beitragssatz
Erwachsene (Vollmitglieder)	19,00 €
Ermäßigte (s. 1.2)	15,00 €
Familienbeitrag	39,00 €
Fördermitgliedschaft	9,00 €
Kurzzeitmitgliedschaft	wird mit dem Kursangebot festgelegt
Zusatzbeitrag	s. Anlage zur Beitragsordnung

Die Sportarten, für welche die Zusatzbeiträge fällig werden, werden in einer Anlage zur Beitragsordnung veröffentlicht und durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums festgelegt.

1.2 Ermäßigte

Ermäßigungen sind nach Aufforderung in geeigneter Art und Weise nachzuweisen und können gewährt werden an:

- Kinder & Jugendliche (unter 18 Jahren)
- Auszubildende
- Studierende
- Arbeitslose
- Rentner

1.3 Ermäßigungen für Mitglieder der SG Blau-Weiß Beelitz e.V. und der SG Fichtenwalde e.V.

Mitglieder, die bereits in den o.g. Vereinen Mitglieder sind, erhalten pauschal 5,00 € Beitragsrabatt. Die 2. Mitgliedschaft ist durch die letzte Beitragszahlung nachzuweisen.

1.4 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist bei Aufnahme in den Verein zu zahlen. Die Aufnahmegebühr bei der Familienmitgliedschaft gilt für alle in einem Haushalt lebenden Personen, auch wenn Familienmitglieder später in den Verein eintreten.

Beiträge	Einmaliger Betrag
Ermäßigte (s. 1.2)	10,00 €
Erwachsene	25,00 €
Familien	35,00 €

§ 2 Fälligkeit der Beiträge

2.1 Zahlungsmodalitäten

- Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich jährlich im Voraus zu entrichten.
- Die Fälligkeit der Zahlung ist der 31. Januar des jeweiligen Jahres.
- Alle Mitglieder, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, können für die Beiträge auch die monatliche Zahlweise wählen. Alle, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen ihren Jahresbeitrag zur oben genannten Fälligkeit entrichten.

2.2 Mahnung

Bei Zahlungsrückständen wird eine Mahnung verschickt. Beitragspflichtige Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mahnung zu begleichen. Andernfalls wird das Mitglied vorübergehend bis zur Begleichung des Beitrags und eventueller Mahngebühren von der Teilnahme am Vereinsleben ausgeschlossen. Bei schuldhafter Rücklastschrift werden die dabei dem Verein entstehenden Bankgebühren, die Porto- und Verwaltungskosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

2.3 Zahlungsbeginn / Probezeit / Aufnahme / Legitimation

Der Verein gewährt jedem werdenden Mitglied eine zweiwöchige Probezeit. Die Aufnahmegebühr und der fällige Beitrag ist spätestens in der 3. Woche, gerechnet von der 1. Trainingsteilnahme an, zu entrichten. Die Trainer:innen / Ansprechpersonen der jeweiligen Trainingsgruppe sind verpflichtet, nach der Probezeit der Teilnehmer:innen, die ihren Beitrag nicht entrichtet haben, vom Training wegen des nicht vorhandenen Versicherungsschutzes auszuschließen.

Die Mitgliedskarte ist zu jeder Nutzung des Sportangebotes unaufgefordert vorzulegen. Mitgliedskarten werden im Rahmen der Aufnahmegebühr bezahlt und automatisch an das Mitglied versandt bzw. elektronisch zur Verfügung gestellt, sofern Mitgliedskarten ausgegeben werden.

§ 3 Austritt und Rückerstattung

3.1 Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt ist halbjährlich zum 30.06. sowie zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss mind. einen Monat vor dem jeweiligen Austrittszeitpunkt vorliegen (siehe auch § 3 Nr. 7 der Satzung).

3.2 Rückerstattung

Ein bereits gezahlter Mitgliedsbeitrag wird im Falle eines Austritts nicht zurückerstattet.

§ 4 Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 10.01.2026 in Kraft.

4.2 Änderung der Beitragsordnung

Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anlage zur Beitragsordnung: Regelung der Zusatzbeiträge

Präambel

Diese Anlage zur Beitragsordnung regelt die Erhebung von Zusatzbeiträgen für bestimmte Angebote, Leistungen oder Abteilungen innerhalb des Vereins. Sie ergänzt die bestehende Beitragsordnung und ist Bestandteil derselben.

1. Zweck der Zusatzbeiträge

Zusatzbeiträge werden zur Deckung besonderer Aufwendungen erhoben, die nicht durch den regulären Mitgliedsbeitrag abgedeckt sind. Dazu gehören u. a.:

- zusätzliche Trainingsangebote oder Kurse
- Nutzung spezieller Einrichtungen oder Ausstattungen
- besondere Veranstaltungen oder Projekte
- Abteilungsbezogene Aufwendungen

2. Beitragspflicht

Zusatzbeiträge sind verpflichtend für Mitglieder, die das jeweilige Angebot wahrnehmen oder einer entsprechenden Abteilung angehören.

3. Höhe der Zusatzbeiträge

Die Höhe der Zusatzbeiträge wird wie folgt festgelegt:

Abteilung/Angebot	Zusatzbeitrag (monatlich)
Basketball	10,00 €
Flag Football	10,00 €
Rhythmische Sportgymnastik	10,00 €

4. Zahlungsmodalitäten

Die Zusatzbeiträge werden zusammen mit dem regulären Mitgliedsbeitrag fällig. Die Zahlung erfolgt gleichermaßen wie in §2 der Beitragsordnung.

5. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Anlage tritt am 10.01.2026 in Kraft. Für Änderungen ist die einstimmige Zustimmung des Präsidiums erforderlich